

---

## Anhang 4

zum Studienreglement 2012 für den Ausbildungsgang  
Didaktik-Zertifikat im Fach «Gesundheitswissenschaften und Technologie»  
vom 28. Januar 2014 (Stand am 1. August 2019)

---

Dieser Anhang legt die Zulassungsvoraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach «Gesundheitswissenschaften und Technologie» fest.

Er gilt für Eintritte ab Herbstsemester 2020. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2020 gelten die bisherigen Bestimmungen<sup>1</sup>.

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie für Master-Studierende in Gesundheitswissenschaften und Technologie

- 2.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben
- 2.2 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich

#### 4<sup>(2)</sup> Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Biomedical Engineering der ETH Zürich sowie für Master-Studierende in Biomedical Engineering der ETH Zürich

#### 5 Zulassungsverfahren

#### 6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

---

<sup>1</sup> Für Eintritte in früheren Semestern gelten die folgenden Anhänge:

- Eintritt auf das HS 2014 bis und mit FS 2018: Anhang vom 28.01.2014, Stand am 01.02.2014;
- Eintritt auf das HS 2018 bis und mit FS 2020: Anhang vom 28.01.2014, Stand am 01.07.2018.

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 11.06.2018, von der Rektorin genehmigt am 26.06.2018.

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Zum Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie (nachfolgend «Ausbildungsgang») werden in der Regel Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder sind an der ETH Zürich in diesem Master-Studiengang eingeschrieben (mit abgeschlossenem Bachelor-Studium).
- b. Sie besitzen ein Master-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität, der nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) gleichwertig ist mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich.
- c. Sie besitzen ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich.
- d. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich und sind im Master-Studiengang Biomedical Engineering der ETH Zürich eingeschrieben oder haben diesen abgeschlossen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse.

### 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Studium für das Didaktik-Zertifikat im Fach Gesundheitswissenschaften und Technologie setzt Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die im ETH-Bachelor- und Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fertigkeiten.

<sup>2</sup> Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in ECTS-Kreditpunkten (KP) ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen der Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 6 dieses Anhangs geregelt.

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Ausbildungsgang ist nicht möglich, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Ausbildungsgang ist Deutsch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Ausbildungsgang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1<sup>(3)</sup>) nachgewiesen werden. Der Sprachnachweis muss bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungs- bzw. Anmeldefrist eingereicht werden.<sup>(4)</sup> Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

<sup>3</sup> Keinen Sprachnachweis erbringen muss, wer:

- a. ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzt; oder
- b. Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- c. das fachwissenschaftliche Studium in deutscher Sprache absolviert hat.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie sowie für Master-Studierende in Gesundheitswissenschaften und Technologie

### 2.1 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben

#### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen; oder
- b. ein Bachelor-Diplom besitzen und an der ETH Zürich im Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. b gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

---

<sup>3</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (CEFR): The Common European Framework of Reference for Languages.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 06.05.2019. Gültig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ab Herbstsemester 2020 in den Ausbildungsgang eintreten wollen.

## 2.2 Master-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität

<sup>1</sup> Wer ein Master-Diplom (oder Diplom/Lizenziat) in Gesundheitswissenschaften und Technologie einer anderen Universität als der ETH Zürich besitzt, muss für die Zulassung zum Ausbildungsgang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachwissenschaftlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
*oder*
- b. zu grosse fachliche Lücken aufweist (fehlende Gleichwertigkeit zum entsprechenden ETH-Studium).

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

## 3. Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich

### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die ein Master-Diplom in Bewegungswissenschaften der ETH Zürich besitzen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs);  
und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

## 4<sup>(5)</sup> Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Master-Diplom in Biomedical Engineering der ETH Zürich sowie für Master-Studierende in Biomedical Engineering der ETH Zürich

### Auflagenfreie Zulassung

<sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Ausbildungsgang ist gewährleistet für Kandidaten und Kandidatinnen, die:

- a. ein Master-Diplom in Biomedical Engineering der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich in diesem Master-Studiengang eingeschrieben sind; *und*

---

<sup>5</sup> Eingefügt gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 11.06.2018, von der Rektorin genehmigt am 26.06.2018.

- b. zusätzlich ein Bachelor-Diplom in Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich besitzen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (vgl. Ziffer 1.3 dieses Anhangs); und
- b. die Bestimmungen von Art. 9 (ältere universitäre Abschlüsse) und Art. 13 (Einschränkung der Studienwahl) des Studienreglements.

<sup>3</sup> Für Kandidaten und Kandidatinnen nach Abs. 1 Bst. a, die das Master-Diplom noch nicht erworben haben, gilt überdies:

- a. die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das erforderliche Master-Diplom nicht erworben ist;
- b. sie wird widerrufen, wenn das erforderliche Master-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## 5 Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Wer in den Ausbildungsgang eintreten will, muss bei den Akademischen Diensten der ETH Zürich – je nach fachwissenschaftlicher Vorbildung – eine Bewerbung um Zulassung oder eine Anmeldung einreichen.

<sup>2</sup> Der Rektor/die Rektorin bestimmt die folgenden Einzelheiten, die auf der Website der Akademischen Dienste veröffentlicht werden:

- a. in welchen Fällen eine Bewerbung um Zulassung zum Ausbildungsgang erforderlich ist und in welchen Fällen eine Anmeldung ausreicht;
- b. die Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Bewerbung oder Anmeldung.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen oder Anmeldungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin des Studiengangs „Gesundheitswissenschaften und Technologie“ prüft die fachliche Vorbildung der Kandidaten und Kandidatinnen und beantragt dem Rektor/der Rektorin die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Über die Zulassung oder Nichtzulassung entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

<sup>6</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Rektor/die Rektorin die Zulassung:

- a. vom Nachweis zusätzlicher fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen (Zulassung mit Auflagen);
- b. an die Bedingung knüpfen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen (Zulassung mit Bedingungen).

## 6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

<sup>1</sup> Kandidaten und Kandidatinnen, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch das ordnungsgemäße Belegen der entsprechenden Lerneinheiten und Ablegen der dazugehörigen Leistungskontrollen. Die Modalitäten der Lerneinheiten und Leistungskontrollen sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Die Bildung von Prüfungsblöcken ist ausgeschlossen. Erlaubt ist hingegen die Bildung von Gruppen von Lerneinheiten, wobei in jeder Gruppe nicht alle, sondern nur eine definierte Anzahl der aufgeführten Lerneinheiten bestanden werden muss.

<sup>3</sup> Die Auflagen sind erfüllt, wenn jede als Auflage bezeichnete Lerneinheit bzw. die dazugehörige Leistungskontrolle einzeln bestanden ist.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet worden ist.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden. Die Modalitäten der Wiederholung sind im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>6</sup> Wird die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht bestanden und stehen für die entsprechende Lerneinheit auch keine Kompensationsmöglichkeiten (mehr) zur Verfügung, so können die Auflagen nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall gilt der Ausbildungsgang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Ausbildungsgang zur Folge hat.